

**Richtlinien
der Gemeinde Bickenbach
über die Förderung von Maßnahmen und Begegnungen
im Rahmen der Städtepartnerschaften**

1. Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Die Gemeinde Bickenbach fördert Begegnungen und Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch den Partnerschaftsverein Bickenbach e.V. und den Partnerstädten. Für diesen Zweck wird dem Partnerschaftsverein Bickenbach e.V. ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2.600,00 € gewährt. Über die Verwendung der Mittel ist dem Gemeindevorstand jährlich ein Bericht vorzulegen.

2. Zuschüsse für Begegnungen in Partnerstädten

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- 2.1 Für Fahrten des Partnerschaftsvereins Bickenbach e.V. in Partnerstädte die Buskosten. Die Angebote der Busunternehmen sind vor Annahme mit dem Gemeindevorstand abzustimmen.
- 2.2 Darüber hinaus wird für weitere Fahrten von Bickenbacher Vereinen bzw. Gruppen ein Zuschuss von 16,00 € für Jugendliche pro Tag und 7,50 € für Erwachsene pro Tag gewährt. Ein Programm ist der Antragstellung beizufügen.

Diese Reisegruppe muss aus mindestens sechs Personen bestehen und die Reise muss mindestens vier Tage dauern (einschließlich An- und Abreisetag).

Nicht in Bickenbach mit 1. Wohnsitz gemeldete Personen erhalten einen Zuschuss nur, wenn sie Mitglied des veranstaltenden Vereins sind.

Lehrkräfte / Begleitpersonen der Bickenbacher Schule / Jugendgruppen der Vereine / Gruppen, die nicht in Bickenbach wohnen, werden in die Förderung einbezogen.

3. Weitere Förderbestimmungen

- 3.1 Dem Antrag auf Bezuschussung ist eine Teilnehmerliste mit Anschrift und Geburtsdatum beizufügen.
- 3.2 Reisekostenzuschüsse nach anderen bestehenden gemeindlichen Richtlinien (z.B. Vereinsförderrichtlinien) sind neben den vorstehend genannten Zuschüssen nicht möglich.
- 3.3 Unternehmen oder sonstige kommerzielle Vereinigungen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2001 in Kraft.

Die DM-Bestimmungen treten zum 31.12.2001 außer Kraft; die Euro-Bestimmungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Bickenbach, den 1. März 2001

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach
gez. Martini
Bürgermeister